

Aufgrund der § 27 i. V. m. §§ 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Weimar als Ordnungsbehörde folgende

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Glasgetränkebehältnissen
innerhalb des in der Anlage beschriebenen räumlichen Geltungsbereiches**

Gliederung

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Verbot des Verkaufens und Mitführens
- § 5 Ausnahmetatbestände
- § 6 Anordnungsbefugnis
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

§ 1 Zweckbestimmung

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Weimar, insbesondere die Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf das Leben bzw. die Gesundheit sowie eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für folgende Bereiche:

- I Wielandplatz, begrenzt durch den angrenzenden Gehweg Steubenstraße Nr. 3 – entlang der Gehwege Amalienstraße Nr. 1/3 – Wielandplatz Nr. 1 - Marienstraße Nr. 2 – entlang des Straßenverlaufs Wielandplatz Südseite
- II Wielandplatz – begrenzt durch den Gehweg entlang Ackerwand Nr. 2
- III Wielandplatz, begrenzt durch den angrenzenden Gehweg Steubenstraße Nr. 2 – entlang des Gehwegs Frauenplan Nr. 6 – entlang der Einmündung Frauenplan – entlang des Gehwegs Frauenplan Nr. 5 – entlang des Gehwegs bis zur Einmündung Ackerwand – entlang des Straßenverlaufs Wielandplatz Nordseite

welche entsprechend in der als Anlage beigefügten Karte ausgewiesen sind, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(2) Diese Verordnung gilt für die Dauer vom 01.03. bis 31.10. eines jedes Jahres für die Zeit von 22:00 bis 06:00 des Folgetages.

(3) Diese Verordnung gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, die sich innerhalb der in der Anlage beschriebenen Geltungsbereiche aufhalten, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Glasgetränkebehältnisse i. S. des § 4 sind zur Fassung von Getränken bestimmte oder als solche tatsächlich benutzte Behältnisse aus Glas.

(2) Mitführen i. S. des § 4 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Glasgetränkebehältnisse außerhalb einer Wohnung, eines Geschäftsraumes oder eines befriedeten Besitztums.

(3) Verkauf i. S. des § 4 ist die entgeltliche Abgabe von Glasgetränkebehältnissen zum Verzehr außerhalb des Geschäftsraumes.

(4) Verweilen i. S. des § 4 ist das nicht nur kurzzeitige/flüchtige Aufhalten und das Niederlassen außerhalb einer Wohnung, eines Geschäftsraumes oder eines befriedeten Besitztums.

§ 4 Mitführ- und Verkaufsverbot sowie Verbot des Verweilens

(1) Innerhalb der in § 2 Abs. 1 genannten Geltungsbereiche I und II ist es verboten,
a) Glasgetränkebehältnisse mitzuführen,
b) Glasgetränkebehältnisse zu verkaufen.

(2) Inhabern und Betreibern von Schank- und Speisewirtschaften innerhalb der in § 2 Abs. 1 genannten Geltungsbereiche I und II ist es untersagt, während der Verbotzeiten Getränke an jedermann über die Straße in Glasgetränkebehältnissen abzugeben.

(3) Innerhalb des in § 2 Abs. 1 genannten Geltungsbereichs III ist es verboten zu verweilen.

§ 5 Ausnahmetatbestände

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 3 sind Polizei, städtische Ordnungskräfte, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, sowie der Entsorgungsbetrieb.

(2) Das Verbot des § 4 gilt weiterhin nicht für
1. das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen im geschlossenen Fahrgastraum eines Fahrzeuges oder in einem am Fahrzeug befestigten verschlossenen Behältnis, soweit das in der Anlage beschriebene Gebiet ohne Fahrtunterbrechung, mit Ausnahme des verkehrsbedingten Haltens, durchfahren wird,

2. das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Gewerbetreibende, deren Betrieb in dem in der Anlage beschriebenem Gebiet liegt sowie deren Angestellte und Zulieferer zum Zwecke der betrieblichen Versorgung,
3. das Mitführen von original verschlossenen Glasgetränkebehältnissen in einem Behältnis, welches auf Grund der Geschlossenheit einen unmittelbaren Zugriff verhindert,
4. die Verwendung von Trinkgläsern auf von der Nutzung für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften mit umfassten Flächen (Außenflächen, Terrassen), die auf Grund einer dauerhaften behördlichen Sondernutzungserlaubnis genutzt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus allgemein oder für den Einzelfall weitere Ausnahmen durch Genehmigung zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a.) innerhalb der in § 2 Abs. 1 genannten Geltungsbereiche I und II und innerhalb des beschriebenen Zeitraums entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Glasgetränkebehältnisse mitführt, verkauft oder abgibt.
- b.) innerhalb des in § 2 Abs. 1 genannten Geltungsbereichs III und innerhalb des beschriebenen Zeitraums entgegen § 4 Abs. 3 verweilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Weimar (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 01.11.2026 außer Kraft.

Weimar, den 01.03.2021

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr.03/21, vom 13.03.2021, S. 15

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Glasgetränkebehältnissen innerhalb der in der Anlage beschriebenen räumlichen Geltungsbereiche I (Wielandplatz, begrenzt durch den angrenzenden Gehweg Steubenstraße Nr. 3 – entlang der Gehwege Amalienstraße Nr. 1/3 – Wielandplatz Nr. 1 – Marienstraße Nr. 2 – entlang des Straßenverlaufs Wielandplatz Südseite), II (Wielandplatz – begrenzt durch den Gehweg entlang Ackerwand Nr. 2) und III (Wielandplatz, begrenzt durch den angrenzenden Gehweg Steubenstraße Nr. 2 – entlang des Gehwegs Frauenplan Nr. 6 – entlang der Einmündung Frauenplan – entlang des Gehwegs Frauenplan Nr. 5 – entlang des Gehwegs bis zur Einmündung Ackerwand – entlang des Straßenverlaufs Wielandplatz Nordseite)

